

# Musiknutzung und GEMA

TSTV-Rosenmontagstreff 4.3.2019 in Wiesbaden

Vortrag von Michael Fischer

**Hinweis:** dieser Vortrag ist keine Rechtsberatung.  
Er stellt lediglich eine Zusammenstellung aktueller  
Gesetze und Urteile nach bestem Wissen und Ge-  
wissen dar.

© Michael Fischer

# Geplanter Ablauf des Vortrags

- **1. Basiswissen**
  - Rechtsgrundlagen
  - Exkurs Copyright
  - Exkurs Privatkopie
  - Exkurs öffentliche/private Nutzung
  - Exkurs Internetstreaming
- **2. Verwertungsgesellschaften**
  - GVL
  - GEMA
- **3. Das GEMA-DOSB Abkommen**
- **4. Fragestellungen aus der Praxis**

# 1. Basiswissen – Rechtsgrundlagen I

## ➤ **Urheberrechtsgesetz (UrhG)**

- Es ist das zentrale Gesetz zum Urheber- und Leistungsschutzrecht in Deutschland und besteht aus 5 Teilen:
  - Teil 1 – Urheberrecht
  - Teil 2 und 3 – Leistungsschutzrecht
  - Teil 4 – Bestimmungen zu Rechtsverletzungen
  - Teil 5 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

# 1. Basiswissen – Rechtsgrundlagen II

## Teil 1 UrhG – Urheberrecht

Das Urheberrecht umfasst:

- die Definition des Werkes (§§ 2-6 UrhG) und des Urhebers (§§ 7-10 UrhG)
- die Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12-14 UrhG)
- die Verwertungsrechte des Urhebers (§§ 15-23 UrhG)
- die Nutzungsrechte (§§ 31-44 UrhG)
- Einschränkungen der Verwertungs- & Nutzungsrechte (§§ 24, 44a-53, 55-63 UrhG)
- Vergütungsregelungen (§§ 54, 63a UrhG)
- Dauer der Schutzrechte (§§ 64-69 UrhG)

# Teil 1 UrhG – Urheberrecht I

## Definitionen:

### Als Werke im Sinne des UrhG gelten:

1. Sprachwerke (z.B. Schriftwerke, Reden und Computerprogramme)
2. **Werke der Musik**
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
4. Werke der bildenden Künste, Baukunst und angewandten Kunst
5. Lichtbildwerke und ähnliche Werke
6. Filmwerke und ähnlich Werke
7. Darstellungen wiss. oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

Auch Bearbeitungen von Werken (z.B. Übersetzungen) können wie die bearbeiteten Originalwerke geschützt werden.

# Teil 1 UrhG – Urheberrecht II

## Als Urheber im Sinne des UrhG gilt:

- Der/die Schöpfer eines Werkes
- Dabei wird der auf dem Werk angegebene Urheber bis zum Beweis des Gegenteils als rechtmäßiger Urheber vermutet (§ 10 UrhG) (siehe auch Exkurs – Copyright).

Dem Urheber werden verschiedene Rechte am Werk eingeräumt.

Das UrhG differenziert dabei zwischen:

- **Persönlichkeitsrechten**
- **Verwertungsrechten**
- **Nutzungsrechten**

# Teil 1 UrhG – Urheberrecht III

## Die Persönlichkeitsrechte

Die Persönlichkeitsrechte umfassen:

- das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- die Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)
- die Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG)

## Die Verwertungsrechte

- Die Verwertungsrechte des Urhebers sollen sicherstellen, dass er aus seinem geschaffenen Werk einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen kann.
- Man unterscheidet materielle und immaterielle Verwertungsrechte

# Teil 1 UrhG – Urheberrecht IV

## **Zu den materiellen Verwertungsrechten gehören:**

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) der hergestellten Kopien
- das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
- das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

## **Zu den immateriellen Verwertungsrechten gehören:**

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
- das Senderecht (§§ 20, 20a, 20b UrhG)
- das Wiedergaberecht (§§ 21-22 UrhG)
- der Erlaubnisvorbehalt für Bearbeitung und Umgestaltung (§ 23 UrhG)
- das Recht auf Zugang zum Original/Kopie, zum Zweck der Vervielfältigung (§ 25 UrhG)
- das Recht auf Erlösbeteiligung am Weiterverkauf (§ 26 UrhG) oder Vermietung/Verleihung (§ 27 UrhG).



# Teil 1 UrhG – Urheberrecht V

## Das Nutzungsrecht

Von den Verwertungsrechten zu unterscheiden sind die Nutzungsrechte:

- Wenn Dritte ein urheberrechtlich geschütztes Werk in irgendeiner Form nutzen wollen, benötigen sie hierfür die Erlaubnis des Urhebers, der ihnen ein Nutzungsrecht einräumen kann (§ 31 UrhG).
- Meist geschieht das in Form eines Lizenzvertrags.
- Die §§ 31–44 UrhG regeln die unterschiedlichen Ausprägungen der Nutzungsrechte und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten beider Parteien.
- Für die Abwicklung können Verwertungsgesellschaften eingeschaltet werden, z. B. GEMA bei Musikwerken oder VG Wort für Schriftwerke

# Teil 1 UrhG – Urheberrecht VI

## Einschränkungen („Schranken“) des Urheberrechts

Das Gesetz sieht Einschränkungen („Schranken“) des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen vor.

Bei den gesetzlich erlaubten Nutzungen unterscheidet man zwischen

- vergütungspflichtigen und
- vergütungsfreien Nutzungen.

Darüber hinaus gibt es weitere Einschränkungen des Urheberrechts.

# Teil 1 UrhG – Urheberrecht VII

## Gesetzlich erlaubte, vergütungspflichtige Nutzungen:

(unvollständige Aufzählung)

- **die Privatkopie** (§ 53 UrhG) (Details: siehe Exkurs – Privatkopie)
- die Umwandlung eines Werkes in ein für Menschen mit Behinderung nutzbares Format (§§ 45 a-d UrhG)
- Kopien für Sammlungen für den religiösen Gebrauch (§ 46 UrhG)
- Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und Zeitungsartikel (§ 49 UrhG)
- Öffentliche Wiedergabe (aber: **kein** Erwerbszweck, **keinerlei** Gebühren und Vergütungen) (§ 52 Abs.1 Satz 1 und 2 UrhG)
- die öffentliche Zugänglichmachung für Schulunterricht und Forschung (§ 60a-h UrhG)

# Teil 1 UrhG – Urheberrecht VIII

## **Gesetzlich erlaubte, vergütungsfreie Nutzungen:**

(unvollständige Aufzählung)

- **vorübergehende Vervielfältigung**, z.B. Zwischenspeicherung im Cache während einer Internetnutzung (§ 44a UrhG)
- Verwendung in Verfahren vor Gericht, Schiedsgericht, Behörde (§ 45 UrhG)
- Schulfunksendungen → auf Löschung nach Verwendung achten (§ 47 UrhG)
- Vervielfältigung und Verbreitung öffentlicher Reden sowie von Berichterstattung von Tagesereignissen (§ 48, 50 UrhG)
- die Verwendung von Zitaten (§ 51 UrhG)
- Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen (§ 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG).

# Teil 1 UrhG – Urheberrecht IX

## Weitere Einschränkungen des Urheberrechts:

- **§ 24 UrhG:** „ein **selbständiges Werk**, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden“.  
Es gilt hierbei die Einschränkung, dass sich das neue Werk **deutlich vom Original unterscheiden** muss (→ Inspiration für ein neues Werk).
- **§ 64 UrhG: zeitliche Beschränkung:** Das Urheberrecht gilt noch für eine Dauer von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers fort.  
(Ab 2019 sind Originalwerke gemeinfrei, deren Urheber 1947 gestorben sind)

Die gesetzlich erlaubten Nutzungen sowie sonstigen Einschränkungen des Urheberrechts sind an bestimmte Bedingungen geknüpft, die in den Gesetzestexten genannt werden.

# Teil 2 und 3 UrhG – Leistungsschutzrecht I

**Das Leistungsschutzrecht ist das Recht der Werkmittler.**

## **Definition Werkmittler:**

- Werkmittler sind Unternehmen und Personen, die an der Vermittlung eines Werkes beteiligt sind. Im Bereich Musik wären Werkmittler nach § 73 UrhG Personen, welche ein Werk darbieten oder bei einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirken, z.B. Musiker, Sänger, Bands, usw.
- Auch Veranstalter (§ 81 UrhG), Hersteller von Tonträgern (§ 85 UrhG), Sendeunternehmen (§ 87 UrhG), Presseverleger (§ 87f UrhG), Filmhersteller (§ 88 UrhG), usw. werden durch das Leistungsschutzrecht geschützt.

# Teil 2 und 3 UrhG – Leistungsschutzrecht II

## Die Rechte der Werkmittler:

Analog zu den Urhebern besitzen auch den Werkmittlern das Recht auf:

- Anerkennung (§ 74 UrhG)
- Schutz vor Entstellung (§ 75 UrhG)
- Aufnahme, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe (u.a. §§ 77, 78, 85, 87, 87b UrhG)
- Vergütung aus Nutzung der Rechte (u.a. §§ 79a und b, 86, 87h UrhG)

Auch Werkmittler können Ihre Interessen durch eine Verwertungsgesellschaft vertreten lassen. Für den Bereich öffentliche Aufführung bei Musik- und Filmwerken wäre das die GVL Gesellschaft für Leistungsschutzrechte.

# Teil 4 UrhG – Urheberrechtsverletzung

## Die Bestimmungen bei Urheberrechtsverletzung

- Teil 4 des UrhG enthält die Bestimmungen für Urheberrechtsverletzungen.
- Eine Urheberrechtsverletzung liegt vor, wenn Dritte Werke ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber verwerten und keine Einschränkung des Urheberrechts vorliegt.
- Details zu Strafen sind im Teil 4 des UrhG (§ 95a - § 119) zu finden.
- Die Strafsanktionierung beginnt mit der Abmahnung, das Strafrecht folgt erst in der zweiten Stufe
- je nach Art und Schwere der Urheberrechtsverletzung können eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verhängt werden.



# Exkurs – Das Copyright Law

- Das Copyright Law ist das Urheberrecht des englischsprachigen Raums (USA, UK, Australien)
- Der Copyright-Vermerk © gilt bis zum Beweis des Gegenteils als gültiger Urheberrechtshinweis
- Das Copyright Law verliert an Bedeutung
- Demgegenüber gewinnt die „Berne Übereinkunft“ von 1886 und damit das kontinentaleuropäische Urheberrecht immer mehr an Bedeutung.
- Derzeit sind der „Berne Übereinkunft“ über 176 Länder beigetreten (Stand: 24.10.2018) und hat damit weltweite Gültigkeit

# Exkurs – Die Privatkopie I

- Gemäß § 53 UrhG sind “einzelne Vervielfältigungen” von Werken ohne die Zustimmung des Urhebers zum privaten Gebrauch erlaubt (allgemein „Privatkopie“).

## Bedingungen:

- Eine Privatkopie darf **keinem Erwerbszweck** dienen
- Eine Privatkopie darf **nicht verbreitet oder öffentlich wiedergegeben** werden
- Eine Privatkopie darf **nicht** von einer „offensichtlich **rechtswidrig** hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten **Vorlage**“ hergestellt werden (§ 53 Abs. 1 UrhG). Dies ist vor allem im Zusammenhang mit Filesharing und Streaming wichtig.  
(Details: siehe Exkurs Internet-Streaming)
- Es darf **kein Kopierschutz umgangen werden** (§ 95a UrhG). Allerdings muss auf den Kopierschutz deutlich hingewiesen werden (§ 95d UrhG).

# Exkurs – Die Privatkopie II

## Weitere Anmerkungen zur Privatkopie:

- Für eine Privatkopie steht dem Urheber eine Vergütung zu
- Diese wird über die Urheberrechtsabgabe der Geräte/Medien bezahlt
- Als „einzelne Vervielfältigung“ sind bis zu 7 Kopien für den engen privaten Bereich erlaubt (BGH 14.04.1978, Az. I ZR 111/76 „Vervielfältigungsstücke“)
- Eine Privatkopie darf entgeltfrei im privaten Bereich weitergegeben werden
- Die Herstellung einer eigenen Privatkopie von einer geschenkten Privatkopie ist gesetzlich nicht geregelt (gesetzliche Grauzone)  
→ vermutlich erlaubt, da das Gesetz bei einer Privatkopie das Original nicht explizit voraussetzt
- Datensicherung: als Privatkopie erlaubt
- Die öffentliche oder gewerbliche Nutzung einer Sicherungskopie ist lizenzpflichtig und nicht durch die Urheberrechtsabgabe gedeckt

# Exkurs – Privatkopie III

- Dabei ist jede Kopie, also auch die Kopie der Kopie einmalig zu lizenzieren, wenn sie für die öffentliche Nutzung oder verwendet wird oder Erwerbszwecken dient.
- Die Aufnahme von Audiosignalen der Soundkarte gilt nicht als Umgehung eines Kopierschutz (LG Frankfurt 31.05.2006 Az 2-06 O 288/06). Man spricht in diesem Zusammenhang von der „analogen Lücke“.

## Wichtiger Hinweis:

- „Cut & Paste“ (Ausschneiden & Einfügen) = keine Vervielfältigung  
Die Datei im Zielordner ist nach wie vor die Originaldatei.
- „Copy & Paste“ (Kopieren & Einfügen) = Vervielfältigung  
Die Datei im Zielordner ist eine Kopie.

# Exkurs – Öffentlich vs. privat

## Nach dem UrhG gilt eine Wiedergabe als öffentlich:

- „...wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist...“
- Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist (§ 15 Abs. 3 UrhG).
- Die persönliche Verbundenheit der Teilnehmer untereinander ist das Hauptmerkmal, das nach dem Gesetz den Unterschied zwischen „privat“ und „öffentlich“ ausmacht.
- **Der Trainingsbetrieb, Vereinsfeiern usw. sind deshalb in aller Regel „öffentlich“ und damit lizenzpflichtig.**

# Exkurs – Internet-Streaming I

- **Streaming** ist eine spezielle Technik der Echtzeit-Internetdatenübertragung zum Ansehen/Anhören von Video- und/oder Audiodaten bei temporärer Zwischenspeicherung nach § 44a UrhG.
- Im Gegensatz zum Filesharing, das auf das vollständige und permanente Herunterladen abzielt, werden die Daten nach dem Streaming wieder aus dem Zwischenspeicher gelöscht.
- Das Streamen von legalen Quellen ist grundsätzlich erlaubt (EuGH 05.06.2014 Az C-360-13). Streamingdienste erlauben i.d.R. **ausschließlich die private** Nutzung und schließen die öffentliche Aufführung / gewerbliche Nutzung in ihren Nutzungsbedingungen explizit aus.
- Das Streamen von illegalen Quellen birgt die Gefahr, dass auch die Nutzer des illegalen Streamingdienstes belangt werden können ! (EuGH 26.04.2017 Az. C-527/15)

# Exkurs – Internet-Streaming II

- Mitschnitte von Musik- oder Videostreaming über Audiosignale der Soundkarte ist zwar keine Umgehung eines Kopierschutzes, wird aber von den meisten Streamingdiensten explizit verboten.
- Oft bieten die Streamingdienste auch den Download ihrer Inhalte an, erlauben aber i.d.R. ausschließlich die private Nutzung der gespeicherten Daten.
- Es gibt Streaming-Angebote für die öffentliche bzw. gewerbliche Nutzung. In diesen Fällen zahlen die Anbieter an die GEMA einen speziellen Tarif. Youtube, spotify, napster & Co gehören jedoch nicht zu diesen Anbietern !
- Wer unerlaubtes Streaming oder Downloads für die Privatnutzung im Trainingsbetrieb oder bei Turnieren einsetzt (= öffentliche Nutzung), muss damit rechnen, nicht nur vom Streamingdienst sondern unter Umständen auch von der GEMA belangt zu werden.

## 2. Verwertungsgesellschaften I

### Die Verwertungsgesellschaften

- Urheber, Künstler und Produzenten können zur Verwertung ihrer Nutzungsrechte Verwertungsgesellschaften einschalten, die Ihre Interessen vertreten. Diese agieren auf Grundlage des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) und werden vom Deutschen Patent- und Markenamt überwacht (§ 75 VGG). Derzeit gibt es in Deutschland 12 Verwertungsgesellschaften.
- Zu den Hauptaufgaben einer Verwertungsgesellschaft zählen:
  - die Vergabe und Überwachung von Nutzungsrechten
  - die Verwaltung der Abgaben
  - die Ausschüttung der Erträge an die Berechtigten
- Die Interessenswahrnehmung ihrer Mitglieder kann auch an eine andere Verwertungsgesellschaft übertragen werden (GEMA übernimmt z. B. das Inkasso für die GVL).



## 2. Verwertungsgesellschaften II

### Die Gesellschaft für Leistungsschutzrechte (GVL)

- Die GVL vertritt die Interessen der in ihr organisierten Werkmittler (Dirigenten, Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler, Synchronsprecher) sowie Tonträgerhersteller, Veranstalter, Produzenten
- Die Gesamterträge beliefen sich im Geschäftsjahr 2016 auf 271 Mio. Euro.
- Das Inkasso der Vergütungen für die öffentliche Aufführung übernimmt die GEMA.
- Das Inkasso für die Urheberrechtsabgabe übernimmt die ZPÜ Zentralstelle für private Überspielungsrechte.

## 2. Verwertungsgesellschaften III

### **Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)**

- Die GEMA vertritt die Interessen der in ihr organisierten Komponisten, Songtexter und Musikverleger.
- Die GEMA vertritt laut eigenen Angaben über 72.000 Mitglieder
- Die GEMA hat im Geschäftsjahr 2017 Erträge von fast 1,1 Milliarden Euro erwirtschaftet, von denen sie knapp 914 Mio Euro an die Berechtigten verteilt.
- Zur Erweiterung ihres Repertoires schließt die GEMA mit anderen ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge oder beteiligt sich an Gemeinschaftsunternehmen.
- Die GEMA-Vermutung besagt, dass aufgrund der Monopolstellung der GEMA bei jeder öffentlichen Musikdarbietung Musikwerke des GEMA-Repertoires aufgeführt werden.

## 2. Verwertungsgesellschaften IV

- Für die Verwertung unterschiedlichster Formen der öffentlichen Nutzung von Musik- und Filmwerken hat die GEMA ein umfangreiches Lizenzierungs- und Meldesystem geschaffen.
- Für uns hauptsächlich relevant sind die Tarife:
  - U-V (Veranstaltungen mit Live-Musik)
  - M-V (Veranstaltungen mit Musik von Tonträger)
  - WR-KS (Tanzkurse)
  - VR-Ö (Kopien zur öffentlichen Wiedergabe)
  - M-SP (Sportveranstaltungen)

Verantwortlich für die Nutzungsanmeldung ist der Veranstalter der öffentlichen Musiknutzung.

Bei Fragen stehen neben dem Servicecenter der GEMA auch die Ansprechpartner bei den Fachverbänden, den Landessportbünden sowie dem DOSB zur Verfügung.

# 3. Das GEMA-DOSB Abkommen I

Wie die Urheber, können sich auch Musikknutzer zu Interessengemeinschaften zusammen schließen und mit der GEMA Sondervereinbarungen treffen.

Als Vertreter des Deutschen Sports hat der DOSB mit der GEMA ein Abkommen geschlossen (**GEMA-DOSB Abkommen**), das den angeschlossenen Verbänden und Sportvereinen Vergünstigungen gewährt. Das aktuelle Abkommen läuft bis Ende 2019 (Stand 4.3.2019).

## Inhalt des GEMA-DOSB-Abkommen:

- **Der DOSB gewährt der GEMA gegenüber Vertragshilfe** (unter anderem):
  - Detaillierte Auskunft über die Mitgliedsvereine
  - Einwirken auf Vereine, die Verpflichtungen der GEMA gegenüber zu erfüllen
  - Einwirken auf Vereine, das Lastschriftverfahren zu verwenden
  - Aufklärungsarbeit über die GEMA

## 3. Das GEMA-DOSB Abkommen II

- **Im Gegenzug gewährt die GEMA einen Sondernachlass auf die Tarife:**
  - 20% auf die im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife
  - Die Tarife U-V und U-M werden separat vereinbart. Hier gibt es den Nachlass von 15% für Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung. Jedes Jahr erhöht sich der Tarif automatisch um 0,25 Euro je Veranstaltungstag und 100 m<sup>2</sup>.
  - Für Sportarten, bei denen Musik integraler Bestandteil ist, gibt es einen Nachlass von 50% auf die Tarife U-V und M-V
  - Bei Tanzturnieren ist Publikumstanz in den Pausen mit abgegolten
  - Bälle mit Turnier werden nach den Tarifen U-V II bzw. M-V II berechnet
  - Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen sind bei der Berechnung zu berücksichtigen

# 3. Das GEMA-DOSB Abkommen III

- **Weitere Bestimmungen des Abkommens:**
  - Die Veranstaltungen sind mindestens 3 Tage im voraus anzumelden
  - Bei Veranstaltungen mit Live-Musik muss die Musikfolge innerhalb von 8 Wochen nachgemeldet werden
  - Die Vergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Meldefristen eingehalten werden
  - Erfolgt eine unerlaubte Musikdarbietung, gelten die normalen Tarife zzgl. Schadenersatz/Strafe
  - Regelungen bei Streitigkeiten

In diesem Zusammenhang erwähnenswert: wer gegen die GEMA vorgeht, verliert den Anspruch auf den Nachlass !

# 3. Das GEMA-DOSB Abkommen IV

Darüber hinaus wurden mit der GEMA Zusatzvereinbarungen getroffen, die unter anderem spezielle Regelungen für Sportarten enthalten, bei denen Musik integraler Bestandteil ist.

## Die Zusatzvereinbarung 1

- Berechtigte: die Landessportbünde und deren Mitglieder
- Der DOSB bezahlt aus den Mitgliedsbeiträgen an die GEMA eine Pauschale mit der die folgenden Musiknutzungen abgegolten sind:
  - (a) Jahres- und Monatsversammlungen
  - (b) Vortragsabende
  - (c) Weihnachtsfeiern, Jahres-, Saisonabschlussfeiern **ohne Tanz**
  - (d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
  - (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
  - (f) Totenfeiern

### 3. Das GEMA-DOSB Abkommen V

- (g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird
- (h) Elternabende der Jugendgruppen **ohne Tanz**
- (i) **Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist.  
(nur Amateurturniere bis zu 1.000 Besuchern)**
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind.
- (k) Musiknutzungen auf den Internetseiten der Landessportbünde, in denen diese über ihre Veranstaltungen berichten.
- (l) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.



### 3. Das GEMA-DOSB Abkommen VI

- (m) Musikenutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung
- (n) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. **Nicht abgegolten** sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z. B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer).
- (o) Musikenutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- (p) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern

Ab Mai 2019 setzen sich Vertreter des DOSB und der GEMA wieder zusammen, um Folgevereinbarungen für die Zeit ab 01.01.2020 zu erarbeiten.

## 3. Das GEMA-DOSB Abkommen VII

### ➤ **Die weiteren Zusatzvereinbarungen:**

#### ➤ **Zusatzvereinbarung 2:**

Festlegung von speziellen Gebührensätzen

#### ➤ **Zusatzvereinbarung 3:**

Neuaufgabe der Zusatzvereinbarung 1

#### ➤ **Zusatzvereinbarungen 4 und 5:**

Betreffen die Laufzeitverlängerung der Vereinbarungen bis Ende 2019

## 4. Fragestellungen aus der Praxis I

Die nachfolgenden Fragen sollten auf Basis der in den vorhergehenden Teilen vorgestellten Informationen selbst beantwortet werden können:

- Muss die Musikknutzung für ein Amateurtturnier bei der GEMA angemeldet werden ?
- Muss eine vereinsinterne Veranstaltung **mit Tanz**, bei der nur Mitglieder teilnehmen, bei der GEMA angemeldet werden ?
- Muss die Musikknutzung des Trainingsbetrieb mit Vereinsmitgliedern bei der GEMA angemeldet werden ?
- Wie sieht das aus, wenn vereinsfremde Personen teilnehmen ?
- Muss die Musikknutzung am „Tag der offenen Tür“ oder bei einer Vereinspräsentation angemeldet werden ?

## 4. Fragestellungen aus der Praxis II

- Dürfen für den Trainingsbetrieb oder für Turniere auch Kopien von Musiktiteln verwendet werden ?
- Muss ich einen Tanzkurs bei der GEMA anmelden ?
- Dürfen für Tanzkurse Musikkopien eingesetzt werden ?
- Dürfen für GEMA-pflichtige öffentliche Tanzveranstaltungen des Vereins Musikkopien eingesetzt werden ?
- Dürfen für Privatstunden Musikkopien eingesetzt werden ?
- Darf für eine an sich GEMA-pflichtige Veranstaltung des Vereins (z. B. Tanzparty) Musik-Streaming eingesetzt werden, um die GEMA-Gebühr zu umgehen ?

## 4. Fragestellungen aus der Praxis III

- Darf selbst zusammengeschnittene Musik für Auftritte, Shows, Formationen usw. verwendet werden ?  
Tipp: § 14, 23 und 75 UrhG beachten (sowie § 62, hier aber nicht besprochen)
- Wer muss die Musikknutzung bei der GEMA anmelden ?
- Welche Möglichkeiten gibt es, seine Musikkopien für die öffentliche Aufführung zu lizenzieren ?

Bei weiteren Fragen stehen neben dem Servicecenter der GEMA auch die Ansprechpartner bei den Fachverbänden, den Landessportbünden sowie dem DOSB zur Verfügung.

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit